

IdNr. Ehemann 42 750 318 993
IdNr. Ehefrau 56 814 075 399
Steuernummer 35064/03000
(Bitte bei Rückfragen angeben)

EINGANG

10. AUG. 2022

FA, Durlacher Allee 29, 76131 Karlsruhe

14 303B 6550 6C 1004 BD95
DV08.22 1,00 Deutsche Post



*1729*0019417*0508*0019421*

Heinz Kühn
Steuerberater
Weinbergstr. 19 A
76593 Gernsbach

Bescheid Nr. -
Fristablauf 08.09.2022
Geprüft am 10.08.22
Einspruch eingelegt nein

Bescheid für 2020

über

**Einkommensteuer,
Solidaritätszuschlag und
Kirchensteuer**

für
Herrn und Frau Bernd und Andrea Düring Weimarer Str.47 76139 Karlsruhe

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....
ab Steuerabzug vom Lohn.....

verbleibende Steuer.....

Abrechnung (Stichtag 28.07.2022)

bereits getilgt.....

mithin sind zu viel entrichtet.....

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. kath. Ehefrau €
10.964,00	603,02	132,28
12.894,00	707,98	288,09
-1.930,00	-104,96	-155,81
0,00	0,00	0,00
1.930,00	104,96	155,81

Das Guthaben von 2.190,77 € wird erstattet auf das Konto mit der
IBAN DE38XXXXXXXXXXXXXXXX6913 bei Spk Karlsruhe Ettlingen.

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	60.444	19.604	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		1.000	
ab Werbungskosten Ehemann			
übrige Werbungskosten	16		
Summe der Werbungskosten	16		
mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000		
Einkünfte	59.444	18.604	

Bescheid für 2020 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 05.08.2022

Einkünfte aus Kapitalvermögen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	-1.830		
Einkünfte	-1.830		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus bebauten Grundstücken EW-Aktenzeichen 3500104390240033	-2.286		
Einkünfte	-2.286		
Summe der Einkünfte	55.328	18.604	73.932
Gesamtbetrag der Einkünfte	55.328	18.604	73.932
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	3.647		
davon 90 %	3.283		
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	1.823		
verbleiben	1.460	1.460	
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann	8.359		
- Ehefrau	1.520		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	9.879	9.879	
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG		60	
verbleiben		9.819	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann	1.712		
- Ehefrau	299		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	2.011	2.011	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		11.830	11.830
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		13.290	13.290
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
im Kalenderjahr 2020 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG	120		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	120	120	
gezahlte Kirchensteuer	289		
ab erstattete Kirchensteuer	181	108	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		228	228
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			60.414

Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und
Kirchensteuer vom 05.08.2022

**Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden
(Abgeltungssteuer)**

	Ehemann €	Ehefrau €
Kapitalerträge		3.072
abzüglich Sparer-Pauschbetrag		1.602
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG		1.470

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Splittingtarif mit 17,5641 % aus 60.414	10.611 7
verbleiben zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG 1.470	10.604 360
festzusetzende Einkommensteuer	10.964

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	10.604,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	10.604,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	583,22
Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden	
Steuer nach § 32d EStG 360,00	
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	19,80
festzusetzender Solidaritätszuschlag	603,02

Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 05.08.2022

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen	60.414
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt auf die Ehefrau entfallen	10.604,00 1.293,55
katholische Kirchensteuer: 8 % von 1.293,55	103,48

Berechnung der Kirchensteuer für Kapitalerträge, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden

	€
Bemessungsgrundlage (Kapitalertragsteuer) auf die Ehefrau entfallen	360,00 360,00 28,80
katholische Kirchensteuer: 8 % von 360,00	

	€
Summe katholische Kirchensteuer	132,28

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Ihre geleisteten und erstatteten Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen habe ich mit den Beträgen berücksichtigt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Der Träger der Sozialleistungen hat der Finanzverwaltung Daten zu Leistungen (Ehefrau) übermittelt, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz). Diese habe ich bei Ihrer Steuerfestsetzung berücksichtigt.

Der Anbieter Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge (Riester-Rente) hat mir Ihre Beitragsdaten übermittelt. Ich kann für Sie überprüfen, ob der Abzug dieser Beiträge als Sonderausgaben günstiger ist als Ihr Anspruch auf die Zulage. Bitte reichen Sie hierfür innerhalb der Rechtsbehelfsfrist die ausgefüllte Anlage AV ein.

Sie (Ehemann) haben Werbungskosten zu Ihren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) angegeben. Da der Pauschbetrag für Werbungskosten höher ist als die von Ihnen angegebenen Werbungskosten, habe ich diesen von Ihren Einnahmen abgezogen.

Als Sonderausgaben wurde die Differenz zwischen der im Kalenderjahr gezahlten und der erstatteten Kirchensteuer berücksichtigt.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Die Festsetzung der Kirchensteuer erfolgt nur gegen die Ehefrau.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Meine Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Sollte der Steuerbescheid geändert werden, prüfe ich die steuerliche Auswirkung erneut. Einen weiteren Antrag müssen Sie dafür nicht stellen.

Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) in Höhe von 847 € für die Ehefrau wurden mit 847 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG). Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 01.07.2022 um 23:13:27 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt. Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.